

Outdoorpartners Allgemeine Geschäftsbedingungen

2015_5

1. Allgemeines

Wir verstehen unter Training Wissenstransfer durch Methodenanwendungen sowie unter Coaching die Beratung und Unterstützung bei eigenständiger Lösung von Aufgaben und Problemen von Einzelpersonen, Gruppen, Teams und Unternehmen.

Grundlage für die gemeinsame Arbeit stellt in der Regel ein Angebot, in dem die Rahmenbedingungen und Planungen beschrieben werden. Weiters enthält das Angebot auch eine Preiskalkulation, bestehende aus Organisationspauschale, Trainingsaufwand und sonstigen Leistungen.

2. Zu beschriebenen Abläufen in Angeboten

Die in den Angeboten beschriebenen Abläufe stellen Vorschläge aufgrund der Vorinformationen und der erfolgten Vorgespräche dar. Wenn sich aufgrund der Ereignisse vor Ort oder aus anderen Gründen eine Änderung ergibt, können Abweichungen oder Umplanungen notwendig sein. Diese sind dem Auftragnehmer frei gestellt. Natürlich gehen wir im Rahmen der Möglichkeiten auch auf Wünsche seitens des Auftraggebers gerne ein.

Wenn in Angeboten von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen getroffen werden, gelten die entsprechenden Angebotsvereinbarungen (vorbehaltlich Irrtum).

3. Haftung

Alle Personen nehmen freiwillig und auf eigene Verantwortung an unseren Veranstaltungen teil. Größter Wert wird auf Sicherheit gelegt. Hier sei ausdrücklich festgehalten, dass bei einigen Übungen der „sichere Boden“ verlassen werden kann. Dies muss allen Teilnehmenden bewusst sein. Für Unfälle oder Verletzungen die aufgrund von Fahrlässigkeit oder Mutwilligkeit von Teilnehmenden geschehen, können wir keine Haftung übernehmen. Fühlt sich eine Person bei einer der Übungen nicht wohl, oder ist sich unsicher, ist dies der verantwortlichen Person (TrainerIn, Coach...) sofort mitzuteilen.

Subunternehmen: Die Trainingsplanung macht gelegentlich die Hinzuziehung von Subunternehmen wie zum Beispiel Unterkunfts- und Verpflegungsbetriebe, Raftingunternehmen, Bootsvermieter, Canyoningunternehmen, Hochseilgartenbetrieb, etc. erforderlich. Das Grundlegende Vertragsverhältnis bleibt dadurch unverändert zwischen Auftraggeber und Outdoorpartners bestehen. Für Personen- und Sachschäden die in der Ausführung von diesen Unternehmen und Organisationen entstehen haften die jeweiligen Unternehmen selbst.

4. Trainingsort und Unterkunft

Anreise: Die Anreise der Teilnehmenden liegt beim Auftraggeber. Wir unterstützen auf Wunsch den Auftraggeber bei der Organisation von gemeinsamen Anreisemöglichkeiten (Busvermietung, Fahrpläne...). Die Anreise des Trainingspersonals erfolgt individuell, die Kostenübernahme durch den Auftraggeber. Grundlage für die Abrechnung bildet das amtliche Kilometergeld.

Aufwände für Kost und Logie der Teilnehmenden und des Trainingspersonals liegt, wenn nicht anders vereinbart, ebenso bei der AuftraggeberIn. Ebenso die finanzielle Abwicklung mit Verpflegungs- und Beherbergungsbetrieben. Wir unterstützen auf Wunsch den Auftraggeber bei der entsprechenden Organisation. Das Vertragsverhältnis besteht in diesem Fall ausschließlich zwischen Auftraggeber und diesen Lieferanten – somit erfolgt die Verrechnung der Leistung bzw. eventueller Stornos direkt mit dem Auftraggeber. Generell gilt: Sämtliche Unterkunftskosten und Spesen Verpflegung für Teilnehmende, Trainierende und Coaches sowie weiteres nötiges Personal und anderer beauftragter Personen sind vom Auftraggeber zu tragen und werden diesem direkt vom Leistungserbringer verrechnet.

5. Dokumentation und Fotos

5.1. Copyright

In der Regel erstellen wir eine Fotoserie von unseren Trainings zur Dokumentation. Diese Arbeit sehen wir als Dienstleistung und stellen die Fotos dem Auftraggeber kostenlos zur Verfügung. Die Rechte (Copyright) an diesen Fotos liegen bei Outdoorpartners und können nur mit unserer Genehmigung von dritten weiter veröffentlicht werden. Ein Anspruch auf die Erstellung von Fotos besteht allerdings nicht.

5.2. Marketing

Keinesfalls geben wir die Fotos an Dritte weiter. Wir behalten uns vor einzelne Fotos zu Marketingzwecken (Folder, Homepage...) weiter zu verwenden. Sollte dies von einzelnen Teilnehmenden oder vom Auftraggeber nicht gewünscht sein, ist dies vor dem Training bekannt zu geben. Für die Weitergabe dieser Information an alle Teilnehmenden übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung.

6. Zahlungsart

Nach Zusage bzw. der Annahme des Angebotes (z.B. E-Mail) gilt das Training als gebucht. Die Zahlung ist spätestens eine Woche vor dem Training zu erbringen. Unsere Bank und Steuerdaten:

Name der Bank: direktanlage.at
IBAN: AT331925065303261204
BIC: DIRAAT2S
UID Nr.: ATU54902805
St.Nr: 03 288/9107

7. Stornobedingungen, Zahlungsverzug

Nach einer schriftlichen Zusage bzw. der Annahme des Angebotes (z.B. E-Mail) gelten folgende Stornobedingungen:

Absage des Trainings nach der Beauftragung: Storno = Organisationspauschale.

Weniger als 4 Wochen vor dem Training: Storno = Organisationspauschale + 25% der restlichen Auftragssumme.

Weniger als 2 Woche vor dem Training: Storno = Organisationspauschale + 75% der restlichen Auftragssumme.

Weniger als 1 Woche vor dem Training: Storno = Organisationspauschale + 85% der restlichen Auftragssumme.

Am Vortag vor dem Training: Storno = Organisationspauschale + 90% der restlichen Auftragssumme.

Am Trainingstag: Storno = 100% der gesamten Auftragssumme + ggf sonstige bereits angefallene Kosten (Fahrt, Kost- oder Logiskosten).

Gutschrift: Das Storno wird bei einer ggf. späteren Buchung innerhalb sechs Monaten zu 25% dem Angebotspreis gutgeschrieben. Voraussetzung dafür ist, dass die sonstigen Rahmenbedingungen (Ort, Anzahl der Teilnehmenden, Methodenplanung...) unverändert bleiben.

Subunternehmen: Stornos, Verzugszinsen, Mahnspesen, etc. die von den Outdoorpartners unverschuldet und im Auftragszusammenhang von Subunternehmen anfallen, werden an den Auftraggeber weiter verrechnet.

Mahnung: Erfolgt die Zahlung ohne vorherige Vereinbarung nach Rechnungslegung, nicht innerhalb der Zahlungsfrist, stellen wir im Falle einer Zahlungserinnerung € 25.- Spesen in Rechnung. Bei jeder weiteren Zahlungserinnerung weitere € 25.-

8. Unwirksamkeit von Teilpunkten

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

mit freundlichen Grüßen



DI Swen Gamon

Geschäftsführer
Outdoor-Partners